

Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg vom 19.12.2017

Präambel

Der verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsdaten ist für die Nachvollziehbarkeit der Forschung, den wissenschaftlichen Fortschritt und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis in Gesellschaft und Öffentlichkeit unerlässlich. Als Forschungsdaten im Sinne dieser Grundsätze werden alle Daten verstanden, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z.B. durch Beobachtung, Experimente, Simulationen, Befragungen oder Digitalisierungen entstehen. Die Philipps-Universität unterstützt ein nachhaltiges Management dieser Forschungsdaten. Dies umfasst alle Maßnahmen, die im Datenlebenszyklus getroffen werden müssen, um die Reproduktion und Nachprüfbarkeit von Forschungsergebnissen zu gewährleisten und um die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen. Der Begriff des Datenlebenszyklus beinhaltet dabei sämtliche Vorgänge im Rahmen des Forschungsprozesses, bei denen Forschungsdaten erstellt, verarbeitet, analysiert, archiviert sowie zugänglich und nachnutzbar gemacht werden.

Im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis hat die Philipps-Universität folgende Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten beschlossen:

Grundsätze

I. Verantwortlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Für das Forschungsdatenmanagement sind Projektleiterinnen und Projektleiter von Forschungsvorhaben sowie eigenverantwortlich Forschende zuständig. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten die in ihrem jeweiligen Fachgebiet einschlägigen Standards und Regelungen zu disziplinspezifischen Forschungsdaten. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind dazu verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden sowie ihre Studierenden im verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten im Sinne dieser Grundsätze anzuleiten.

II. Verantwortlichkeit der Universität

Die Universität berät beim Forschungsdatenmanagement in Forschungsvorhaben von der Planung über die Durchführung bis über das Vorhabenende hinaus. Dazu besteht an der Philipps-Universität eine zentrale Anlaufstelle zum Forschungsdatenmanagement. Die Philipps-Universität kooperiert beim Forschungsdatenmanagement mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen und beteiligt sich an der Entwicklung gemeinsamer Standards und Strukturen. Sie sorgt für die notwendigen Weiterentwicklungen ihrer Forschungsdateninfrastruktur und stellt eine angemessene Aufbewahrung und Bereitstellung von Forschungsdaten sicher.

III. Umgang mit Forschungsdaten in Forschungsvorhaben

Forschungsvorhaben erfordern ein strukturiertes Forschungsdatenmanagement. Für jedes Projekt soll dazu ein Datenmanagementplan aufgestellt werden, der u.a. die Zugangsrechte und -beschränkungen auf die Forschungsdaten darlegt. Dabei gilt es insbesondere auch die Nutzung der im Projekt erhobenen oder erzeugten Daten nach Projektende bzw. beim Ausscheiden einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu regeln. Ebenso müssen rechtliche Regelungen (z.B. Datenschutz und Patentrecht) und ethische Aspekte Beachtung finden.

IV. Speicherung und Archivierung der Forschungsdaten

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sorgen für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der Grundsätze und Verfahrensregeln zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Philipps-Universität. Hierzu zählt unter anderem die Verpflichtung zur sicheren Aufbewahrung von Forschungsdaten für mindestens 10 Jahre. Die Speicherung und Archivierung digitaler Forschungsdaten erfolgt dabei in der Informationsinfrastruktur der Universität oder in nationalen oder internationalen Fachrepositorien.

V. Nachnutzbarkeit

Forschungsdaten sollen nach dem Grundsatz „So offen wie möglich – so geschützt wie nötig“ zur Nachnutzung verfügbar gemacht werden. Die Universität fördert den freien Zugang zu Forschungsdaten. Es liegt in der eigenen Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen rechtlichen Bedingungen Forschungsdaten zugänglich gemacht werden. Der Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzes muss dabei ebenso gewährleistet sein wie derjenige des Urheberrechts und der berechtigten Interessen Dritter. Diese Interessen werden durch eine angemessene Vereinbarung mit den betroffenen Dritten im Vorfeld oder im Zuge von Forschungsprojekten geregelt.